



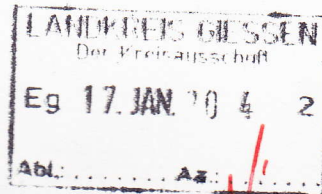
*Dec II - IV*  
*ed. v. 17.01.14*  
*20*  
*KT / KA → 91*

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des  
Landkreises Gießen  
Postfach 11 07 60

Geschäftszeichen: I 13 – 33 f 02 - (07)

35352 Gießen



Bearbeiter/-in: Frau Peter  
 Telefon: 0641 303-2165  
 Telefax: 0641 303-2166  
 E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de  
 Ihr Zeichen: FD 20/902.41 Scht  
 Ihre Nachricht vom: 27.12.2013

Datum: 14. Januar 2014

**Kommunale Finanzaufsicht****hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014**

Bericht vom 27.12.2013, Az.: FD 20/902.41 Scht

Mit o.g. Bericht vom 27.12.2013 wurde mir die am 16.12.2013 vom Kreistag des Landkreises Gießen beschlossene Haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen mit der Bitte um Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorgelegt.

Nach einer ersten Durchsicht stelle ich fest, dass die Haushaltssatzung einen Fehlbedarf in Höhe von 10.837.010 € ausweist. Bezogen auf die Einwohnerzahl vom 31.12.2010, die dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag zugrunde liegt, ergibt sich ein Fehlbedarf je Einwohner in Höhe von 42,25 €. Nach der am 17.12.2012 geschlossenen Konsolidierungsvereinbarung ist jedoch für 2014 nur ein maximaler Fehlbetrag in Höhe von 25,34 € je Einwohner, mithin höchstens 6.499.026 € zulässig.

Ich halte es nicht für angezeigt, den hohen Fehlbedarf durch Nebenbestimmungen zur Haushaltssatzung zu korrigieren und gebe die vorgelegte Haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen daher mit der Aufforderung zurück, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Haushaltssatzung 2014 soweit zu überarbeiten, dass zumindest das vertraglich vereinbarte Konsolidierungsziel für 2014 eingehalten werden kann.

*fehlt*

Sofern neue Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese in das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO aufzunehmen. Insofern verweise ich auf § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Schuttschirmgesetzes und § 4 Abs. 2 des am 17.12.2012 geschlossenen Konsolidierungsvertrags.

Da mir die Erteilung der beantragten Genehmigungen aus den genannten Gründen derzeit nicht möglich ist, ist der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO ausgeschlossen.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise mitzuteilen.

In Vertretung



Kneip  
Regierungsvizepräsident

[Redacted area]